

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Per E-Mail an: Bilanzierung.Gas@BNetzA.de

Berlin, den 20.2.2012

BK7-11-044

Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) – Stellungnahme aus Handelssicht zur Teileinstellung des Verfahrens sowie zur endgültigen Aussetzung der 5%-Toleranz nach § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV

Sehr geehrte Damen und Herren,

EFET begrüßt die Möglichkeit, zur am 1.2.2012 konsultierten Teileinstellung des Verfahrens „Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas)“ sowie zur endgültigen Aussetzung der 5%-Toleranz nach § 23 Abs. 2 S. 2 GasNZV Stellung zu nehmen.

1. Einstellung der Festlegung in der Hauptsache

Wir unterstützen die Entscheidung der Bundesnetzagentur, das Festlegungsverfahren zur Änderung der GaBi Gas einzustellen und mögliche Änderungen erst dann – im Rahmen einer einmaligen, umfassenden und dauerhaften Reform – vorzunehmen, wenn auf europäischer Ebene die Entwicklung des Netzwerkcodes „Bilanzierung“ durch den europäischen Netzbetreiberverband ENTSO-G weitestgehend abgeschlossen ist. Dass sich hieraus ein Änderungsbedarf für das deutsche Ausgleichs- und Regelenergiesystem ergeben wird, betrachten wir bereits aus den Vorgaben der Framework Guidelines on Gas Balancing der europäischen Regulierungsbehörde ACER als gegeben, vor allem im Hinblick auf das gegenwärtige System der Strukturierungskosten. Denn gemäß Paragraph 4.2 der Framework Guidelines dürfen untertägige Strukturierungsanforderungen nur einen kleinen Teil der gesamten Bilanzierungskosten ausmachen. Zudem müssen Netznutzern hinreichende Informationen bereitgestellt werden, damit sie ihre untertägigen Verpflichtungen erfüllen können. Wenn beispielsweise stündlichen Strukturierungsanforderungen nachgekommen werden soll, müssen den Netznutzern auch Echtzeit-Allokationswerte zur Verfügung gestellt werden und angemessen kurze Renominierungsfristen gelten (was bisher nicht der Fall ist). Auch das System der Regelenergieumlage erscheint in ihrer jetzigen Form nicht konsistent zu den Vorgaben der Framework Guidelines, da gemäß Paragraph 5.1 lediglich nicht-zuordenbare „Restkosten“ sozialisiert werden dürfen. Das System der Regelenergieumlage in ihrer jetzigen Form deckt Strukturierungskosten ab, die nur deswegen nicht zuordenbar und vermeidbar sind, weil weder ein Anreiz zur Vermeidung noch Instrumente und Rahmenbedingungen dafür vorhanden sind.

2. Zur Transparenz

Wir teilen die Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass sich die Transparenz im Bereich der Regelenergiebeschaffung positiv entwickelt hat. Allerdings sehen wir immer noch erheblichen Verbesserungsbedarf. Essentiell ist aus unserer Sicht, durch weitergehende Veröffentlichungspflichten die Nachvollziehbarkeit der Regelenergieumlage zu verbessern. GABi Gas basiert auf einem Regelenergiemarkt, über den die Marktgebietsverantwortlichen die benötigte externe Regelenergie transparent, diskriminierungsfrei und marktbasierend beschaffen. Eine effiziente Marktpreisbildung wiederum erfordert die Kenntnis von Nachfrage und Angebot. Ohne die Kenntnis des Systemstatus ist daher den Anbietern von Regelenergie eine effiziente, faire Preisbildung nicht möglich. Ein die Knappheit eines Gutes widerspiegelnder Preis ist in einem wettbewerblich organisierten Markt nicht missbräuchlich. Er ist vielmehr Ausweis der Funktionsfähigkeit des Marktes.

Die am 16.2.2012 von Gaspool angekündigte Verdopplung der Regel- und Ausgleichsenergieumlage ab dem 1. April 2012 von 0,062 ct/kWh auf 0,12 ct/kWh verleiht unserer Forderung nach mehr Transparenz zusätzliches Gewicht. Was waren die Gründe für die massive Unterspeisung des Netzes in den letzten Monaten? In welchem Maße resultiert diese Erhöhung aus fehlerhaften SLP-Profilen? Gibt es Bewertungen dazu und wenn ja, wieso werden sie nicht publik gemacht?

EFET fordert deshalb die Bundesnetzagentur auf, Entwicklungen zu mehr Transparenz auch nach der Einstellung des Teiländerungsverfahrens aktiv zu unterstützen. Besonderes Augenmerk sollte auf Informationen zum Systemstatus – sowohl auf Netzbetreiberebene als auch auf Ebene der Marktgebiete – gelegt werden, auch im Hinblick darauf, dass entsprechende Zahlen in anderen Gasmärkten (z.B. UK) seit geraumer Zeit zeitnah veröffentlicht werden. In der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 13.12.2011 zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Veröffentlichung¹ wird als Grund hierfür die fehlende Liquidität im Regelenergiemarkt angeführt, insbesondere im Hinblick auf lokale Produkte und auf L-Gas. Jedoch wird die Nachfrage nach lokalen Produkten von aggregierten Systemstatusinformationen in keiner Weise beeinflusst; gleiches gilt – seit Zusammenlegung der Marktgebiete – für die Regelenergiebeschaffung von L-Gas. Die Begründung des Beschlusses ist damit seit der letzten Zusammenlegung der Marktgebiete nicht mehr schlüssig.

Darüber hinaus wäre es für die Nachvollziehbarkeit des Regelenergiebedarfs wünschenswert, dass die Methodik zur Berechnung der Indikation des Regelenergiebedarfs und die tatsächliche gemeldete gesamte SLP-Nachfrage innerhalb eines Marktgebietes offengelegt werden.

3. Komplette Abschaffung der 5%-Toleranz

Bereits in früheren Stellungnahmen haben wir uns klar gegen die Einführung der 5%-Toleranz ausgesprochen und unterstützen deshalb vollumfänglich das Vorhaben der Beschlusskammer, die 5%-Toleranz auch in der Hauptsache auf „0%“ festzusetzen.

Bei Fragen zu unseren Kommentaren stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Joachim Rahls
Leiter der Taskforce Gas



Dr. Andreas Holzer
Stellv. Leiter der Taskforce Gas

¹ http://www.bundesnetzagentur.de/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2011/2011_101bis200/BK7-11-163/BK7-11-163_download.pdf?_blob=publicationFile